



Anwaltspraxis

Stand-Still-Klauseln im Assoziationsrecht EU-Türkei

Von RA Jan Tobias Behnke, Hamburg

Nachdem der EuGH bereits in den vergangenen Jahren durch seine Rechtsprechung zum ARB 1/80 die aufenthaltsrechtliche Position von assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen deutlich gestärkt hatte, nahm er in einer jüngeren Entscheidung (U. v. 20.09.2007, C-15/05 (Tum&Dari), ANA 2007, 35 – Dok 764) zu den sog. Stand-Still-Klauseln des Assoziationsrechtes (Art. 41 Abs. 1 ZP zum AssAbk EG-Türkei, Art. 13 ARB 1/80) Stellung. Die Entscheidung wird beträchtliche Auswirkungen z. B. auf den Familiennachzug und die Frage der Visumpflicht türkischer Staatsangehöriger haben.

Die Stillhalteklausele

Das Assoziationsrecht dient der Vorbereitung des Beitritts der Türkei zur EU. Es handelt sich bei dem Assoziationsabkommen um einen völkerrechtlichen Vertrag sowie um auf dessen Grundlage ergangene weitere Rechtsakte (z.B. ARB 1/80). Solche stehen in der Normenhierarchie nach dem Verständnis des EuGH noch über dem gemeinschaftsrechtlichen Sekundärrecht (Richtlinien und Verordnungen). Finden sich in diesen Rechtsakten Klauseln, die hinreichend bestimmt sind, so sind diese unmittelbar anwendbar und verdrängen in Bezug auf Türken entgegenstehende mitgliedstaatliche Normen und wohl auch Normen des gemeinschaftlichen Sekundärrechts. Bereits in der Entscheidung Savas (U. v. 11.5.2000, C-37/98, InfAuslR 2000, 326) und nun auch in der Entscheidung *Tum&Dari* hat der EuGH dies hinsichtlich der Verdrängung entgegenstehenden mitgliedstaatlichen Rechts angenommen.

Inhaltlich verbieten Stand-Still-Klauseln die Einführung von neuen Beschränkungen bestimmter Grundfreiheiten. Art. 41 Abs. 1 ZP bestimmt, dass die Vertragsparteien untereinander keine neuen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs einführen werden. Art. 13 ARB 1/80 bestimmt, dass die Mitgliedstaaten und die Türkei für Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, deren Aufenthalt und Beschäftigung

im jeweiligen Hoheitsgebiet ordnungsgemäß ist, keine neuen Beschränkungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt einführen.

Wirksamkeit erlangte dieses Verbot im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Klausel in dem jeweiligen Mitgliedstaat. Für die Bundesrepublik Deutschland war dies hinsichtlich Art. 41 Abs. 1 ZP der 1.1.1973, hinsichtlich des Art. 13 ARB 1/80 der 19.9.1980.

Die Entscheidung

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Rechtsstreit haben sich die Kläger auf Art. 41 Abs. 1 ZP berufen. Sie hatten sich im Vereinigten Königreich nach erfolglosem Asylverfahren selbstständig gemacht und begehrten eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis. Dabei waren die Kläger nach britischem Recht noch nicht formal in das Vereinigte Königreich eingereist, ihnen war dort nur der Aufenthalt gestattet. Nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Stand-Still-Klausel auf der britischen Insel geltenden Recht war dem Antrag zu entsprechen. Nach neuem nationalen Recht war der Antrag abzulehnen. In seiner Entscheidung hat der Gerichtshof nun deutlich festgestellt, dass es Art. 41 Abs. 1 ZP verbietet, nach dessen Inkrafttreten neue Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit in den Mitgliedstaaten auch hinsichtlich der erstmaligen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit zu erlassen. Im Ergebnis bedeutete dies, dass der Antrag der Kläger nach der früheren Rechtslage zu beurteilen ist.

Die Auswirkungen

Mit dieser Entscheidung setzt der EuGH seine Linie fort, dass Stillhalte-Klauseln weit ausgelegt werden. Auch wird klargestellt, dass unter den Schutz von Art. 41 Abs. 1 ZP alle türkischen Staatsangehörigen fallen – unabhängig davon, ob sie in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Aufenthaltsrecht besitzen. Zwar gewähren die Stillhalteklausele selbst keine Rechte, sie verbieten es jedoch von einem einmal erreichten für die Gewährleistung von Grundfreiheiten relevanten Rechtszustand für türkische Staatsangehörige negativ abzuweichen.

Richtigerweise ist als relevanter Rechtszustand derjenige zu bestimmen, der die geringsten Beschränkungen der Grundfreiheiten beinhaltet, mag er selbst auch erst nach Inkrafttreten der Stillhalteklausele erreicht worden sein. Dies folgt aus dem

Standpunkt

VS – NfD

Zweimal hintereinander an dieser Stelle über Geheimniskrämereien zu rasonieren, ist das nötig? Ja, leider.

Die Überschrift enthält die magischen fünf Buchstaben, mit denen sich Ministerien und Behörden einigeln. Informationsfreiheitsgesetz hin, Datenschutz- und Akteneinsichtsrecht her. Man klebt das Etikett »Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch« auf ein Blatt Papier und schon ist die Bürgergesellschaft ausgebremst:

Das Bundesamt gibt Herkunftsländerleitsätze nicht heraus. Die Dienstanweisung zur Behandlung von schweren Krankheiten beim BAMF ist auch für Bundestagsabgeordnete tabu. Wenn Sicherheitsbefragungen stattfinden, dürfen Anwälte die Akten nicht sehen. Ausländerbehörden vernichten lieber Teile ihrer Akten als sie dem Bürger zu zeigen. Diese Zeitschrift hat darüber immer wieder berichtet.

In jüngster Zeit haben solche Verhaltensweisen drastisch zugenommen. Ein neues ganz besonders gravierendes Beispiel: Da schreibt das Bundesministerium des Innern am 4.9.2007 (Verfasserin: Frau Breitzkreuz) an die Länderinnenminister. Bekannt gegeben wird eine Rechtsmeinung des BMI, was in laufenden Verfahren wegen Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Familienzusammenführung mit dem Nachweis von Sprach- und Integrationsvoraussetzungen geschehen müsse. Die vertretene Rechtsansicht scheint falsch, das ist aber unerheblich. Wichtig ist, dass dieser Brief »VS-NfD« überschrieben wird. Der IM NW hat dieses Schreiben sofort an die nachgeordneten Ausländerbehörden weitergegeben, Erlass v. 20.9.2007 (Verfasserin: Frau Ilsen), nicht ohne auf die Geheimschutzbedingungen hinzuweisen.

Eine Rechtsmeinung als Geheimsache? Man fühlt sich zurückversetzt in die »finsternen« 50er Jahre des letzten Jahrhunderts. Wir Bürger müssen höllisch darauf aufpassen, was da neuerdings um uns herum wieder geschieht.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Sinn und Zweck des Assoziationsrechts. Es dient der Vorbereitung eines Beitritts der Türkei zur Europäischen Union. Schrittweise sollen dabei Beschränkungen von Grundfreiheiten abgebaut werden. Diesem Zweck wäre die größtmögliche Wirksamkeit (*effet utile*) versagt, würde es den Mitgliedstaaten erlaubt, irgendwann einmal bereits abgebaute Hürden später wieder so oder in einer anderen Form zu errichten.

Familiennachzug

Am Beispiel des Ehegattennachzuges zu einem türkischen Arbeitnehmer oder Selbständigen, dessen Ehefrau den Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse nicht erbringen kann, lässt sich die Relevanz dieser Überlegung exemplarisch verdeutlichen. Die Niederlassungsfreiheit und die Arbeitnehmerfreiheit in ihrer reinsten Form umfasst auch das Recht der Familienangehörigen, den Assoziationsfreizügigen zu begleiten oder zu diesem nachzuziehen. Diese Freiheiten sind also von der Forderung nach Spracherwerb betroffen. Der Rechtszustand, der am 1.1.1973 bzw. 19.9.1980 in Deutschland galt, stellte die Gewährung des Familiennachzuges in das Ermessen der Behörden. Obwohl damals Sprachfertigkeiten für die Ausübung des Ermessens kaum von Belang waren, wird man eventuell die Versagung wegen mangelnder Sprachkenntnisse aus Ermessensgründen noch für zulässig halten können. Der Gesetzgeber des AuslG 1990 hatte jedoch unbedingte Ansprüche auf Familiennachzug zuerkannt. Diese Ansprüche sind durch das ZuwG zum 1.1.2005 noch einmal deutlicher konturiert worden (§ 29 AufenthG vor der letzten Änderung). Die heutige Rechtslage nach dem Richtlinienumsetzungsgesetz fordert für den Familiennachzug den Nachweis einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache. Hiernach wäre das Begehren der nachzugswilligen Ehefrau abzulehnen. Dies ist jedoch nicht in Übereinstimmung mit der Stillhalteklausele, wonach der jeweils günstigste Rechtszustand seit deren Inkrafttreten maßgeblich ist.

Fazit: Die Ehefrau kann auch ohne deutsche Sprachkenntnisse nachziehen, wenn die sonstigen Voraussetzungen des beschriebenen günstigen Rechtszustandes vorliegen.

Visumpflicht

Da der EuGH anerkannt hat, dass sich auf die Stillhalteklausele auch solche türkischen Staatsangehörigen berufen können, die noch nicht in einen der Mitgliedstaaten eingereist sind, stellt sich die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit einer Visumpflicht. Diese Frage stellt sich auch deshalb, weil z. B. in Art. 41 Abs. 1 ZP ein Verbot von neuen Beschränkungen des

Dienstleistungsverkehrs gesehen werden kann. Die gemeinschaftsrechtliche Dienstleistungsfreiheit umfasst bekannterweise auch das Recht, passiv Dienstleistungen im Land des Dienstleistungserbringers in Empfang zu nehmen, sowie das Recht, Dienstleistungen in dem Land des Dienstleistungsempfängers zu erbringen. Nach der Rechtsprechung des EuGH fallen hierunter zum Beispiel Touristen, Studien- oder Geschäftsreisende, Schüler und Studierende privater Bildungsrichtungen, oder Personen, die sich einer medizinischen Behandlung unterziehen wollen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der hier interessierenden europäischen Regelungen galt die Visumpflicht nach deutschem Recht nur für geplante Aufenthalte zum Zwecke der Arbeitsaufnahme. Die umfassende Visumpflicht für türkische Staatsangehörige wurde in Deutschland erst zum 5.10.1980 eingeführt. Später ist sie auf Gemeinschaftsebene auch durch die VO (EG) 539/2001 (Visums-VO) geregelt worden.

Eine Visumpflicht, wie sie jetzt besteht, stellt eine neue Beschränkung im Sinne der besprochenen europarechtlichen Normen dar und ist daher nicht mit dem Assoziationsrecht vereinbar. Hieran ändert auch nichts, dass die Visumpflicht nunmehr gemeinschaftsrechtlich geregelt ist. Da das Assoziationsrecht entgegenstehendem Sekundärrecht vorgeht, kann die Verordnung mit Blick auf die Türkei keine Wirkung entfalten. Folglich richtet sich die Visumpflicht türkischer Staatsangehöriger nach der günstigsten Rechtslage, die im oder nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Zusatzprotokoll/ARB 1/80 in dem jeweiligen Mitgliedstaat herrschte. Für Deutschland bedeutet dies, dass eine Visumpflicht für türkische Staatsangehörige nur besteht, wenn bereits vor der Einreise eine Arbeitsaufnahme geplant ist.

Politischer Handlungsbedarf

Eine Folge der Entscheidung ist, dass nunmehr bis zu 27 verschiedene nationale Regelungen mit Blick auf die Visumpflicht türkischer Staatsangehöriger bestehen. Auch herrscht eine gewisse Rechtsunsicherheit, erfordert doch jeder Fall mit Türkeibezug eine Prüfung, ob es seit Inkrafttreten der Stillhalte-Klausele eine günstigere Regelung gegeben hatte.

Was macht die Bundesregierung? Die Antwort auf eine kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion (BT-Drs. 16/7268) zu diesem Themenkomplex vermittelt den Eindruck, dass sie sich diesem Thema nicht aktiv stellen möchte. Auf die aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der Reichweite und Bedeutung der Stillhalteklausele wird ausweichend geantwortet und so getan, als bestünde kein weiterer Handlungsbedarf. Es bleibt daher wohl wieder Sache des

EuGH, hierzu Stellung zu nehmen. Eine entsprechende Vorlagefrage des OVG Berlin-Brandenburg ist dort bereits anhängig (Rs. C- 228/06).

behnke@rechtsanwalt-behnke.net

Gentests in Deutschland – kein Wintermärchen

Von RAin Ursula Mende, Krefeld

Kempfen am Niederrhein ist eine beschauliche Kleinstadt mit eben einem solchen Amtsgericht, wo das Recht noch mit der Hand gemacht wird. Es begab sich nun zu unserer Zeit, dass ein eilfertiger Rechtspfleger am dortigen Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft Krefeld beschloss, das Kreisjugendamts Viersen als Ergänzungspfleger zum Vertreter eines Kindes mit dem ausdrücklich so formulierten Wirkungskreis zu bestellen, der Blutentnahme wegen einer DNA-Analyse zur Feststellung der Vaterschaft zuzustimmen.

Die Eltern dieses Kindes sind seit 2005 miteinander verheiratet. Die Ausländerbehörde des Kreises Viersen hegte Zweifel am Willen der Eheleute zu gemeinsamer Lebensführung in der Bundesrepublik und machte zunächst ihre Zustimmung zur Visumerteilung für den türkischen Ehemann zwecks Nachzug zu seiner deutschen Ehefrau davon abhängig, dass nach der Geburt des Kindes der Eheleute eine DNA-Test bei Vater und Kind durchgeführt würde. Das Visum wurde – bedingungsfrei – von der deutschen Botschaft in der Türkei erteilt und der türkische Ehemann reiste unmittelbar nach der Geburt des Kindes im Januar 2007 ins Bundesgebiet ein. Vor Ablauf des Visums erteilte die Ausländerbehörde dem Ehemann eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Allerdings besann man sich danach dann irgendwann wieder auf das Projekt Gentest. Der Ehemann, anwaltlich neu vertreten, lehnte dieses Ansinnen ab.

Der Argwohn der Ausländerbehörde wurde dadurch nur befeuert und entschlossen erstattete sie Strafanzeige gegen beide Eheleute wegen unrichtiger Angaben zur Beschaffung eines Aufenthaltstitels (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG), wobei sie – logisch schwer defizitär – aus der Weigerung der Blutuntersuchung auf Scheinehe der mit dem Kind zusammenlebenden Eltern schloss. Zur Erhärtung des Verdachtsbefundes führte sie zusätzlich an, der Ehemann habe aus ihrer Sicht bereits früher schon einmal eine Scheinehe in Deutschland geführt und seine geschiedene Frau habe behauptet, er habe ihr erklärt, nicht der Kindesvater zu sein.

Bei dieser reichen Gemengelage startete die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen sofort mit dem Ansinnen einen Ergän-

zungspfleger zu bestellen, um beim Kind Blutproben zur DNA-Analyse zu entnehmen. Dem folgte der Rechtspfleger sofort per Beschluss.

Wo schlagwortgeführter Eifer herrscht, ist der Nebel nicht weit: Allein der Umstand, dass überhaupt staatsanwaltliche Ermittlungen eingeleitet worden sind, ist mehr als verwunderlich, da unstreitig die Eheleute miteinander leben und ausschließlich deshalb auch die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden war. Die von der Ausländerbehörde des Kreises Viersen angestrebte Klärung der Abstammung des Kindes liegt nicht nur außerhalb der Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegenden Zwecksetzung, sondern ist bereits eindeutig durch normative Anordnung des § 1592 Nr 1 BGB geklärt. Danach ist Vater der Mann, der mit der Mutter des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist. Diese gesetzliche Normierung ist durch Dritte zu beachten, auch durch Strafverfolgungsbehörden.

Pikant bei der Förderung des staatsanwaltlichen Ermittlungsdranges ist auch, dass das Gericht nicht nur schlicht einen Ergänzungspfleger bestellt, sondern bei der Beschreibung seines Wirkungskreises zugleich gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte ausgehebelt hatte.

In den Fällen gesetzlicher Vertretungsverbote, worunter auch fallen kann, dass gesetzliche Vertreter das minderjährige Kind nicht vertreten können, weil sie selbst Beschuldigte sind, kann ein Ergänzungspfleger nach § 1909 I BGB bestellt werden. Es obliegt allerdings zunächst den gesetzlichen Vertretern – also den Eltern – anzuzeigen, dass eine Pflegschaft erforderlich ist (§ 1909 II BGB), was voraussetzt, dass die Betroffenen Kenntnis davon haben müssen, dass gegen sie ermittelt wird. In diesem Falle nun war man eher auf Überraschung aus und dem Ehepaar wurde erst durch das Verfahren auf Pflegerbestellung bekannt, dass sie in den Stand von Beschuldigten eingerückt waren.

Damit aber nicht genug: Auch einem minderjährigen Kind steht als Familienangehörigem ein Verweigerungsrecht zur Entnahme und Untersuchung seines Blutes nach § 81c Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 StPO zu. Wenn nun ein Ergänzungspfleger statt der gesetzlichen Vertreter für den Verweigerungsberechtigten auftritt, hat er auch dessen bzw. dieses Recht wahrzunehmen. Bei der Bestimmung des Wirkungskreises können dem Ergänzungspfleger keine Entschließungsvorgaben gemacht werden, insbesondere nicht, dass der von der Staatsanwaltschaft begehrten Ermittlungsmaßnahme zuzustimmen ist.

Das Berichtete ist keine Mär, sondern hat sich so zugetragen (AG Kempen, Beschluss vom 13.09.2007, 29 VIII 3076). Der eingelegten Beschwerde wurde jüngst

zwar abgeholfen, unentschieden durch dasselbe Amtsgericht ist allerdings noch, ob der Vater angezapft werden darf.

Anmerkung der Redaktion:

Die Frage der (angeblich nur freiwilligen) Gentests und der Umgang hiermit wird auch thematisiert in einer Anfrage der FDP-Bundestagsabgeordneten Gisela Piltz an die ARGE, ANA 2008, 3 – Dok 800 (in diesem Heft). Wir bitten die Kollegenschaft um Reaktionen hierzu. ■

Widerrufsprüfung durch das Bundesamt: Wie erfährt man davon?

Von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Neben der »normalen« Prüfung durch das BAMF, ob ein Widerruf der Asylberechtigung oder des Flüchtlingsstatus erfolgen soll – sie muss spätestens drei Jahre nach Anerkennung erfolgen (§ 73 Abs. 2a AsylVfG) – gibt es auch »außergewöhnliche« Widerrufsprüfungen. Insbesondere dann, wenn eine Ausländerbehörde aus besonderem Anlass den Widerruf bewirken möchte, etwa um die besonderen Ausweisungsschutzvorschriften zu umgehen. Wie aus dem BAMF zu erfahren ist, sind solche Fälle nicht selten. Das BAMF vertritt die Ansicht, dass das Ergebnis einer solchen Prüfung dem Flüchtling selbst nicht mitzuteilen sei. Adressat des Prüfungsergebnisses sei nur die Ausländerbehörde (§73 Abs. 2a S. 3 AsylVfG). Das ist zwar richtig. Genauso richtig ist aber auch, dass das Gesetz die Informationen des Flüchtlings in § 73 Abs. 4 AsylVfG zwingend vorschreibt.

Für den Flüchtling ist es auch zumindest in zwei Fallkonstellationen wichtig, zu erfahren, ob bereits einmal eine Prüfung von Widerrufsgründen vorgenommen worden war:

- Wenn bereits einmal eine solche Prüfung stattgefunden hatte, ist die Entscheidung über jede weitere Widerrufsprüfung nur nach Ermessen möglich (§ 73 Abs. 2a S. 4 AsylVfG, siehe hierzu auch OVG NRW, B. v. 26.6.2007, ANA 2007, 29 – Dok 736; VG Arnsberg, U. v. 14.2.2007, ANA 2007, 37 – Dok 783; Bay. VGH, B. v. 4.7.2007, 23 B 07.30069, Asylmagazin 10/2007, S. 27). Die vom BAMF hierzu vertretene Rechtsansicht, diese Prüfung löse die genannten Rechtsfolgen nicht aus, steht mit dem Gesetzeswortlaut nicht in Übereinstimmung.
- Hat eine Widerrufsprüfung bereits einmal stattgefunden, so hat der Flüchtling genau nach drei Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis Anspruch auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs.3 AsylVfG); eine weitere Wider-

rufsprüfung muss deshalb nicht abgewartet werden.

Wie zu hören ist, teilen Ausländerbehörden Informationen über für Flüchtlinge positive Ergebnisse der Widerrufsprüfung auch nicht von sich aus mit. Solange das BAMF sich nicht an die gesetzliche Verpflichtung zur Mitteilung von Überprüfungen hält, ist jedenfalls Folgendes zu raten: In Fällen, in denen eine »außergewöhnliche« Widerrufsprüfung« nahe liegt und hieraus für den Flüchtling rechtliche Vorteile herzuleiten wären, sollte Akteneinsicht in die Ausländerakte genommen werden. Auch dürfte das BAMF zur Auskunftserteilung verpflichtet sein. Solange das Prüfungsverfahren noch andauert, folgt dieses Recht aus § 29 VwVfG; danach aus dem IFG bzw. dem DatenschutzG.

Wünschenswert wäre es allerdings, das BAMF würde seinen gesetzlichen Verpflichtungen entsprechen. ■

Aus dem Geschäftsführenden Ausschuss

Erfahrungen mit Gentests

In Reaktion auf eine kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion erklärte die Bundesregierung (BT-Drs. 16/7120), dass Gentests in Visa- und Passangelegenheiten nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Frau Gisela Piltz, MdB, hält die Auskunft der Bundesregierung auf die Anfrage für unzureichend und bittet die ARGE um Reaktionen und Erfahrungsberichte. Diesen Aufruf geben wir hiermit weiter und bitten ebenfalls um Reaktionen. Der Kollege Jan Tobias Behnke aus Hamburg hat sich bereiterklärt, die Reaktionen der Kolleginnen und Kollegen zu sammeln. Alle Details finden sich im *Dokument 800 im Internet.* ■

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Unveröffentlichte Materialien sind im Volltext auf der Homepage nur für Mitglieder zugänglich. Die Dokumente sind fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Diskriminierungsverbot und Aufenthaltsrecht für Bürger der Maghreb-Staaten

Nach den Entscheidungen *El Yassini* (InfAuslR 1999, 218), *Gattoussi* (ANA 2007, 2 - Dok 588 = InfAuslR 2007, 89) und *Güzeli* (ANA 2007, 2 - Dok 589 = InfAuslR 2007, 1) ist dies die erste obergerichtliche Entscheidung, die die völkerrechtliche Verpflichtung deutscher Gerichte, die Rechtsprechung des EuGH innerstaatlich umzusetzen, ernst nimmt. Merksatz: Hat ein Bürger der Maghreb-Staaten eine längerfristige Arbeits-

erlaubnis, so kann er auf deren Grundlage auch die Verlängerung seines Aufenthaltstitels verlangen.

VGH Baden-Württemberg, U. v. 27.9.2007, 13 S 1059/07

Richter: Leider nicht bekannt – schade.

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 801 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Kurz zuvor hatte sich noch das OVG NRW seiner völkerrechtlichen Verpflichtung entzogen. Wieder einmal in einem Eilverfahren und wieder einmal ohne dem EuGH trotz deutlicher Abweichung von dessen Rechtsprechung die Rechtsfrage vorzulegen, entschied man dort (B. v. 22.6.2007, InfAusR 2007, 331), dass die Europa-Mittelmeer-Abkommen keine aufenthaltsrechtliche Wirkung hätten. Warum allerdings der VGH Baden-Württemberg die Entscheidung (zunächst) nur auf Algerien anwenden will (weil dem Abkommen keine einschränkende Protokollerklärung beigelegt ist), ist nicht nachvollziehbar. Die Entscheidung Gattoussi bezieht sich ausdrücklich auf einen tunesischen Staatsangehörigen. Im Abkommen mit diesem Land gibt es einschränkende Protokollerklärungen. Allerdings nur zum Kündigungsschutz. Trotzdem hat der EuGH für Tunesier die Anwendung zwecks Verlängerung des Aufenthaltstitels für angemessen gehalten, denn er leitet dieses Recht ja aus dem Diskriminierungsverbot bei den Arbeitsbedingungen her.

Europa-Mittelmeer-Abkommen: Dem EuGH wird gefolgt

Und ein weiteres Gericht begründet ausführlich, diesmal im Fall eines Tunesiers mit unbefristeter Arbeitsberechtigung, warum dem EuGH gefolgt wird bzw. die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen seien. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ablehnung der Verlängerung des Aufenthaltstitels wird angeordnet und Verpflichtung zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 84 Abs. 2 S. 2 AufenthG wird ausgesprochen.

VG Aachen, B. v. 16.10.2007, 8 L 261/07

Richter: Addicks, Dabelow, Felsch

Fundstelle: Dokument 802 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die weiterhin begehrte Feststellung, dass sich der Ausländer (europarechtlich) erlaubt in Deutschland aufhält, wurde versagt mit der Begründung, dass im Fall von Staatsangehörigen der Maghrebstaaten kein europarechtliches Aufenthaltsrecht »aus sich heraus« bestünde. Das kennen wir aus der Vorvergangenheit im Falle von türkischen Staatsangehörigen. Da hat auch es Jahre gebraucht, bis die Gerichte erkannten, dass das Aufenthaltsrecht unmittelbar aus europäischem Recht »fließt« und die Aufenthaltserlaubnis lediglich deklaratorisch ist. Nicht anders verhält es sich mit den vom »Diskriminierungsverbot bei den Arbeitsbedingungen« Begünstigten. Mal sehen, wie viele Jahre es nun wieder dauert, dies in die Köpfe deutscher Juristen zu bringen.

Ausschreibung im SIS – Ermessensausübung statt Automatismus

Die von den allgemeinen Anwendungshinweisen des BMI (AAH-SDÜ) vorgesehene automatische Eintragung von Ausländern in das SIS nach Ausweisung oder Abschiebung (Nr. 2.2.1.1, 4.1.4.3, 4.2.2) ist rechtswidrig. Vielmehr muss die Behörde in jedem Einzelfall vorher Ermessen ausüben. Wenn eine Eintragung im SIS z. B. der Regularisierung des Aufenthalts in einem anderen Unionsstaat entgegensteht (hier

Amnestieregelung Spaniens), dann ist von der Ausschreibung abzusehen.

VG München, U. v. 19.12.2006, M 21 K 05.2136

Richter: Mauer, Kössing, Haider

Einsender: RA Hubert Heinhold, München

Fundstelle: Dokument 803 im Internet

Erstattung von Abschiebungskosten nur, wenn die Abschiebung nicht (europa-) rechtswidrig gewesen ist

Der togolesische Vater einer in Hamburg geborenen Spanierin wurde im Jahr 2000 von der weltweiten Freie und Hansestadt Hamburg abgeschoben, obwohl er zuvor eine Aufenthaltserlaubnis-EG nach altem Recht als Vater einer Unionsbürgerin beantragt hatte und deshalb nicht ausreisepflichtig war. Wie so oft fragte man in Hamburg: »Europa, wo liegt das?«. Später besaß man dann noch die Unbedenklichkeit, von dem zu Unrecht Abgeschobenen die Kosten der Rechtswidrigkeiten einzufordern. Das geht nicht, sagt das Obergericht. Die Kosten rechtswidriger Abschiebungen sind (selbstverständlich) nicht zu erstatten.

OVG Hamburg, U. v. 18.10.2007, 4 Bf 75/06

Richter: Pradel, Huusmann, Dr. Kränz

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 804 im Internet

Ermäßigung der Einbürgerungs- gebühren bei Sozialhilfebezug

Nach dem Urteil des BVerwG vom 16.11.2006 gibt eine Behörde ihren zuvor eingenommenen gegenteiligen Standpunkt auf: Wenn der Einbürgerungsbewerber für seinen Lebensunterhalt auf Sozialleistungen angewiesen ist und sich dies in absehbarer Zeit nicht ändern wird, ist Ermäßigung vorzunehmen: Hier auf 2/5 der Gebühr.

RP Dresden, B. v. 28.11.2007

Verfasser: Herr Sturzebecher

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 805 im Internet

Kein Verlust der deutschen Staatsan- gehörigkeit bei türkischen Kindern

Wenn Eltern ihre türkische Staatsangehörigkeit wiedererlangen und damit gleichzeitig ein antragsloser Erstreckungserwerb für ihre minderjährigen Kinder verbunden ist, verlieren diese Kinder hierdurch nicht die zuvor erworbene deutsche Staatsangehörigkeit.

VGH München, U. v. 14.11.2007, 5 B 05.3039

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 806 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Genauso bereits IM NW, Erlass v. 11.8.2005, ANA 2006, 12 – Dok. 421.

AA: Neues aus dem Visumhandbuch

Aufgrund von Anfragen nach dem IFG hat das AA weitere Teile des Visumhandbuches zur Verfügung gestellt.

Information über die Einführung des

Visumhandbuchs v. 10.11.2006

Verfasser: Dr. Witschel

Fundstelle: Dokument 807 a) im Internet

Visumhandbuch

«Unionsbürger Freizügigkeit«

Fundstelle: Dokument 807 b) im Internet

Visumhandbuch »Daueraufenthaltsberechtigte«

Fundstelle: Dokument 807 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Siehe bereits ANA 2007, 35 – Dok 768 a) – 768 f). Über die Verweigerung der Herausgabe des »Leitfaden Sprachnachweis, Verfasser Goethe-Institut« (Anlage zum Visumhandbuch – »Ehegattennachzug«) ist ein Rechtsstreit beim VG Berlin anhängig gemacht worden.

Besondere Beachtung verdient der Beitrag über die Erteilung von Visa an freizügigkeitsberechtigte Drittstaatsangehörige: Hier macht sich das AA anheischig, eine »volle Überprüfung« der Freizügigkeitsvoraussetzungen vornehmen zu dürfen. Das ist jedoch nach der Rechtsprechung des EuGH unzulässig. Es darf lediglich überprüft werden, ob die familiären Voraussetzungen, die zur Freizügigkeit berechtigen, vorliegen, mehr nicht.

Verweigerung der Entgegennahme von Visumanträgen rechtswidrig

Hier eine Entscheidung, die allen »Diplomaten« einmal aufzeigt, dass sie nicht ganz im rechtsfreien Raum agieren können. Eine deutsche Auslandsvertretung hatte – »wegen Unvollständigkeit« – die Entgegennahme von Visumanträgen verweigert. Das AA legte später nach und erklärte, es sei aus »logistischen Gründen nicht möglich, unvollständige Anträge anzunehmen und vorzuhalten«. Das Gericht erklärt, dass diese nach Angabe des AA »bewährte Praxis« rechtswidrig ist und erlegt der Bundesrepublik die Kosten der Untätigkeitsklage auf.

VG Berlin, B. v. 4.10.07, VG 23 V 18.07

Richter: Hofmann

Einsender: RA Helmes, Waldshut-Tiengen

Fundstelle: Dokument 808 a) im Internet

Anmerkung der Redaktion

Sollten Presseberichte vom Oktober 2007 zutreffen, wonach es eine generelle Weisung gibt, im Falle fehlender Sprachnachweise die Entgegennahme von Visumanträgen zu verweigern, würde dasselbe gelten, was die vorgestellte Entscheidung ausführt.

Nicht selten passiert es auch, dass eine Auslandsvertretung gestellte Anträge einfach zurücksendet, vgl. der geschilderte Fall von Hoffmann, Diplomatisches Ungemach, ANA 2003, 10. In diesem und vergleichbaren Fällen hilft manchmal ein Hinweis auf eine Erklärung des seinerzeit zuständigen Referatsleiters beim AA sowie auf die mögliche Strafbarkeit solchen Tuns (Urkundenunterdrückung). Hierzu beigelegt ist ein Musterschreiben als Dok 808 b) im Internet

Sprachkenntnisse nach GERR

Der »Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen«, eine Fleißarbeit des Europarats, ist derzeit in aller Munde. Welche Sprachfertigkeiten in den Kategorien Sprechen, Hören, Lesen und Schreiben für die jeweiligen Sprachstufen erforderlich sind, wird hier dargestellt. Es ist ziemlich schwer, im Internet eine übersichtliche Darstellung zu finden. Zumeist wollen die Verlage ihre Bücher hierzu verkaufen. Eine leicht lesbare Fassung wird hier abgedruckt.

Fundstelle: Dokument 809 im Internet

Kindernachzug und alleinige Personensorge

Hier weist das Obergericht auf eine Regelungslücke in § 32 Abs. 3 AufenthG hin und schließt diese sogleich: Ein mazedonisches Familiengericht hatte dem in Deutschland lebenden geschiedenen Vater die Personensorge übertragen. Es folgte dann eine rechtliche Auseinandersetzung zwischen der Deutschen Botschaft, der Ausländerbehörde und dem Vater zu der Frage,

ob das mazedonische Recht überhaupt die »alleinige Personensorge« kennt, von der § 32 Abs. 3 AufenthG ausgeht. Das VG hatte noch die Klage abgewiesen. Das OVG hält sich nicht (sehr) lange bei der Auslegung fremden Rechts auf sondern erklärt, dass selbst dann, wenn das Recht des Heimatstaates die alleinige Personensorge nicht kennt, eine Regelungslücke im Gesetz besteht. Es kann nämlich nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber ganze Gruppen von Menschen aus Staaten, die kein alleiniges Sorgerecht kennen, vom Familiennachzug ausschließen wollte.

OVG Bln-Bbg, U. v. 25.4.2007, 12 B 2.05
Richter: Nicht veröffentlicht – warum?
Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin
Fundstelle: Dokument 810 im Internet

Rechtsstatus während des Verfahrens der Einholung des Aufenthalts vom Inland aus?

Nach § 39 Nr. 5 AufenthV kann ein geduldeter Ausländer in bestimmten Fällen (Eheschließung, Geburt eines Kindes) den Aufenthaltstitel vom Inland aus einholen. Es spielt keine Rolle (mehr), ob die vorausgegangene Einreise erlaubt oder unerlaubt gewesen ist. Mag ja sein, dass Du das kannst, sagte die Ausländerbehörde einer Ausländerin, die dieses Recht in Anspruch nehmen wollte. Das interessiert uns aber nicht. Wir entfernen Dich erst einmal aus der Bundesrepublik. Das geht nicht, sagt das Verwaltungsgericht und verpflichtet zur Erteilung einer Duldung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den gestellten Antrag.

VG Aachen, B. v. 21.9.2006, 8 L 204/06
Richter: Addicks, Dr. Schafranek, Felsch
Fundstelle: Dokument 811 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Nicht überzeugend ist die Verpflichtung lediglich zur Erteilung einer Duldung. Es liegt vielmehr nahe, dass – wie im AuslG 1990 (dort § 69 Abs. 3 S. 2) die Fiktionswirkung durch den Antrag ausgelöst wurde und deshalb eine Fiktionsbescheinigung zu erteilen ist.
Im Übrigen klingt die schlitzohrige Argumentation der Behörde dem Eingeweihten doch recht bekannt: Wie heißt es doch früher bei Türken? Mag ja sein, dass Du ein europarechtliches Recht zur Arbeit hast, aber Deinen Aufenthalt beenden wir erst mal, dann arbeitest Du halt in der Türkei weiter.

Terrorismusüberprüfung: Bitte keine Anwälte!

Wie am Beispiel der Terrorismusbekämpfung der Geheimnis- und Obrigkeitsstaat fröhliche Urständ feiert, belegt dieser Vorgang: Irakische Christen, gerade erst als Flüchtlinge anerkannt, werden von der Ausländerbehörde zu einer »Sicherheitsbefragung« einbestellt. Als der Anwalt nachfragt, erklärt man ihm, es gäbe hierzu einen Erlass. Die Mandanten müssten einen Fragebogen beantworten. Nein: Den Erlass und den Fragebogen könne der Anwalt nicht sehen. Der um Stellungnahme angegangene IM NW erklärt, die Ausländer seien im Rahmen ihrer allgemeinen Mitwirkungsverpflichtung gehalten, Auskünfte zu ihrem Lebenslauf zu erteilen. Falsche oder unvollständige Angaben könnten zu Konsequenzen führen, für eine Veröffentlichung sei der Fragebogen nicht geeignet. Die Betroffenen könnten bei Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 VwVfG den von Ihnen ausgefüllten Fragebogen einsehen. Kopien oder Abschriften dürften jedoch nicht gemacht werden, weil dies dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile

bereiten würde (§ 29 Abs. 2 VwVfG). Deshalb sei der Erlass und der Fragebogen auch »VS-NfD« überschrieben.
Im Bundesland Hamburg gibt es einen vergleichbaren Erlass. Der ist aber nicht geheim. Da muss das Wohl der Bundesrepublik im Norden wohl anders definiert werden. Wir dokumentieren Schriftwechsel und Erlasse.

Schr. IM NW v. 18.10.2007 nebst Anfrage des Kollegen v. 17.8.2007

Verfasserin: Frau ORR in Vera Strube
Einsender: RA Michael Heim, Düsseldorf
Fundstelle: Dokument 812 a) im Internet

Erlass IM NW v. 11.7.2007 nebst Teilen des dazugehörigen Fragebogens

Verfasserin: Frau ORR in Vera Strube
Einsender: Ist vertraulich, genießt Quellenschutz
Fundstelle: Dokument 812 b) im Internet

Weisung Innensenator Hamburg v. 17.12.2004

Verfasser: Staatsrat Dr. Stefan Schulz
Einsender: RAin Ursula Mende, Krefeld
Fundstelle: Dokument 812 c) im Internet

Kein Widerruf Aufenthaltstitel vor rechtskräftigem Entzug des Flüchtlingsstatus

Ein weiteres Gericht stellt fest, dass die immer wieder geübte Praxis, vor Bestandskraft einer Entscheidung des BAMF über den Widerruf des Flüchtlingsstatus bereits negative ausländerrechtliche Konsequenzen vorzunehmen, rechtswidrig ist.

VG Frankfurt/Main, U. v. 29.12.2006, 11 E 376/06

Richter: Metzler
Einsender: RA Dr. Reinhard Marx, Frankfurt/M.
Fundstelle: Dokument 813 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Siehe hierzu auch IM Niedersachsen, ANA 2007, 22 – Dok 699; VG Hannover, ANA 2006, 18 – Dok 487.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung über Ausweisung

Das BVerwG hat seine Rechtsprechung geändert. Nunmehr gilt bei allen Ausländern als »maßgeblicher Zeitpunkt« für die gerichtliche Überprüfung von Ausweisungsentscheidungen derjenige der letzten mündlichen Verhandlung in einer Tatsacheninstanz.

BVerwG, U. v. 15.11.2007, 1 C 45.06
Zur Zeit nur Presseerklärung verfügbar.
Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 814 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Ein dem Europarecht geschuldetes weiteres Stück Aufweichung der obrigkeitsstaatlichen deutschen Rechtsprechung, wonach bei Anfechtungsklagen maßgeblich nur der Zeitpunkt der Behördenentscheidung sein solle. Vielleicht auch ein weiterer Schritt zu der Erkenntnis, dass die herkömmlichen Kategorien des »maßgeblichen Zeitpunktes« im Ausländerrecht fehl am Platze sind.

Im Übrigen gibt der Sachverhalt des Falles Anlass zu der Frage, ob man im Lande Baden-Württemberg noch »ganz bei Trost« ist? Da wurde ein Ausländer nach 8-jährigem Aufenthalt und Besitz der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ausgewiesen, wegen einer Straftat, die mit 90 Tagessätzen geahndet worden war.

Abschiebung und Kostenfragen

In einem neuen Erlass fasst der IM NW die bisher vereinzelt Hinweise zur Festsetzung, Eintreibung, Erstattung und Abführung von Abschiebungskosten zusammen.

IM NW, Erlass v. 24.10.2007
Verfasser: AR Bernd Hartwig
Einsender: Flüchtlingsrat NRW
Fundstelle: Dokument 815 im Internet

Duldung zum Beistand für werdende Mutter

Erste Erfahrungen mit dem neuen § 60a Abs. 2 AufenthG: Eine deutsche Staatsangehörige steht kurz vor der Niederkunft. Der behandelnde Gynäkologe attestiert eine zugespitzte Situation, bei der mit einem erheblichen Schaden für Kindesmutter und ungeborenes Kind zu rechnen ist. Schon zuvor hatte er auf pathologisch erhöhten Blutdruck, rezidivierende Bauchschmerzen nach einer während der Schwangerschaft notwendigen Blinddarmoperation und auf die Notwendigkeit der Anwesenheit des Verlobten hingewiesen. Die ABH hält dies für Gefälligkeitsbescheinigungen und will den Verlobten zwei Monate vor der errechneten Geburt nach Indien abschieben. Der Senat verpflichtet zur Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG mit der Erwägung, diese Vorschrift sei anwendbar, wenn der vorübergehende Aufenthalt zwar aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen erforderlich ist, sich der Aufenthaltzweck jedoch nicht zu einem rechtlichen Abschiebungshindernis nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG verdichtet hat.

VGH Baden-Württemberg, B. v. 13.9.2007, 11 S 1964/07
Richter: Harms, Thoren, Bergmann
Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 816 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Warum bei der hier geschilderten Sachlage noch kein rechtliches Abschiebungshindernis nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG vorgelegen haben soll, erscheint völlig unverständlich. Man wird mit Sorgfalt den Umgang von Behörden und Gerichten mit dieser neuen Vorschrift beobachten müssen. Auch muss darauf geachtet werden, dass die Duldung nicht wieder als »Ersatzaufenthaltsrecht« herangezogen wird.

Abschiebungsverbot: Verwurzelung

Ein im Alter von 8 Jahren nach Deutschland gekommener Türke soll nunmehr, 18 Jahre später, abgeschoben werden, nachdem er als Jugendlicher wegen Haschischhandel zu 10 Monaten Jugendstrafe verurteilt worden war. Der junge Mann hat eine Lehre absolviert, lebt hier mit Ehefrau und Tochter zusammen und verfügt über außerordentlich gute deutsche Sprachkenntnisse. Das Gericht stellt im Eilverfahren fest, dass Vieles dafür spricht, dass der Ausländer in Deutschland als faktischer Inländer verwurzelt und im Herkunftsland (Passtaat) entwurzelt ist. Auch wenn sein Aufenthalt nie rechtmäßig gewesen war, kann sich ein Abschiebungsverbot wegen eines Verstoßes gegen das Recht auf Privatleben ergeben.

VGH Baden-Württemberg, B. v. 25.10.2007, 11 S 2091/07
Richter: Harms, Thoren, Bergmann
Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 817 im Internet

Bei Retraumatisierungsgefahr ist Frage nach genereller Behandelbarkeit im Herkunftsland unerheblich

Ein Algerier, dem mehrere Fachärzte eine PTBS aufgrund im Heimatland erlittener Verfolgung und daraus resultierend auch einer Unfähigkeit zu stringentem Vortrag attestiert haben, gerät in

die Mühlen der Justiz. Asylantrag und Asylfolgeantrag bleiben erfolglos wegen »Unglaubwürdigkeit«. Gestützt auf ein neues fachärztliches Gutachten, welches die Schilderungen als mit »hohem Wahrheitsgehalt« ausgestattet ansieht und welches eine hohe Wahrscheinlichkeit der Retraumatisierung bei erzwungener Rückkehr attestiert, wird ein Antrag auf Abänderung der Entscheidung über Abschiebungsverbote gestellt. Erfolgrlos beim BAMF. Erfolgrlos auch beim VG: Wieder einmal wird die Einholung eines Gutachtens durch das Gericht abgelehnt, weil das ein »unzulässiger Ausforschungsbe-weisantrag« sei. Der Algerier hätte mit dem Beweisantrag nur dann Erfolg haben können, so heißt es, wenn er selbst ein valides Gutachten vorgelegt hätte, aus dem sich ergeben hätte, dass die Vorfluchtgeschichte zutreffend sei. Im Übrigen sei die Fluchtgeschichte nicht glaubhaft, weshalb die PTBS nicht auf Vorflucht ereignissen beruhen könne. Und dann auch noch gleich Ablehnung der Klage als »offensichtlich unbegründet«. Erst das BVerfG greift ein und hebt diese Entscheidung auf: Das VG hätte nach den vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen Anlass gehabt, seine eigene Einschätzung der Glaubwürdigkeit des Klägers einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Außerdem ist das Argument, in Algerien könnten psychische Erkrankungen generell behandelt werden, dann nicht valide, wenn erhebliche und konkrete Gesundheitsgefährdungen i.S.v. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bereits vor Erreichen der Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland eintreten können.

BVerfG, B. v. 27.9.2007, 2 BvR 1613/07
Richter: Broß, Lübke-Wolff, Gerhardt
Einsender: RA Andreas Becher, Bonn
Fundstelle: Dokument 818 im Internet

Traumatisierung: Wann muss aufgeklärt werden?

Das BVerfG stellt einige Voraussetzungen dafür auf, wann bei Geltendmachung von PTBS die Aufklärungspflicht ausgelöst wird und von Amts wegen ein Gutachten einzuholen ist: Angesichts der Unschärfe des Krankheitsbildes sowie seiner vielfältigen Symptome sei regelmäßig die Vorlage eines fachärztlichen Attests erforderlich. Dies sollte enthalten:

- Nachvollziehbare Angaben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt;
- Angaben, seit wann und wie häufig der Patient sich in ärztlicher Behandlung befunden hat;
- Angaben, ob die vom Patienten geschilderten Beschwerden durch erhobene Befunde bestätigt werden;
- Aufschluss über Schwere der Krankheit, Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie);
- bei traumatisierenden Erlebnissen im Heimatland und Bericht über Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise auch eine Begründung dafür, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist.

Die Erfüllung dieser Anforderungen ergäben sich, so das Bundesgericht, aus der Pflicht der Beteiligten, an der Erforschung des Sachverhalts mitzuwirken. Liegen diese Voraussetzungen vor, darf nicht ohne sachverständige Hilfe ein Abschiebungsschutzbegehren abgelehnt werden. Die Vorlage eines ausführlichen Gutachtens darf nicht gefordert werden, eine entsprechende Beweisführungspflicht kennt das deutsche Prozessrecht nicht.

Ein erfahrener Facharzt hält die Anforderungen des Gerichts für nicht unerfüllbar.

Ein Aufruf von über 300 Fachleuten zu besserem Umgang mit Traumatisierten zirkuliert derzeit und liegt dem Innenausschuss des Bundestages vor.

Bei einem Treffen im Bundestagsinnenausschuss ist mit dem Präsidenten des BAMF besprochen worden, dass mehr Gutachten auch seitens dieses Amtes eingeholt werden sollen.

BVerfG, U. v. 11.9.2007, 10 C 8.07

Richter: Dr. Mallmann, Prof. Dr. Dörig, Beck, Prof. Dr. Kraft, Fricke

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg
Fundstelle: Dokument 819 a) im Internet

Stellungnahme von
Dr. med. Hans Wolfgang Gierlichs
Fundstelle: Dokument 819 b) im Internet

Aufruf von über 300 Fachleuten
Fundstelle: Dokument 819 c) im Internet

Mit dem BAMF abgestimmte Information über
Gespräch im Innenausschuss 2007
Verfasserin: Elise Bittenbinder; BAFF
Fundstelle: Dokument 819 d) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Mit dieser Entscheidung wird der Beschluss des BVerfG vom 28.3.2006, 1 B 91.05, ANA 2006, 33 – Dok 573, etwas relativiert. Augenscheinlich versucht der neue 10. Senat einen »Mittelweg« einzuschlagen. Die Anforderungen an den Vortrag und die Darlegung sind nämlich nicht unbeträchtlich. Nicht selten fällt es Flüchtlingen schwer, einen mit Traumatisierungsfragen befassten Facharzt zu finden. Und wieso sollte ein Flüchtling höhere Anforderungen erfüllen müssen, als z. B. ein bei einem Auslandseinsatz verletzter Soldat? Und wann setzt die »Substantiierungspflicht« ein? Erst bei Nachfrage durch Behörde/Gericht oder bereits bei Geltendmachung der Traumatisierung? Immerhin steht nunmehr ein vorläufiger »Kanon« von durch Atteste zu beantwortenden Fragen fest und der nicht selten vorkommenden Masche unwilliger Gerichte einen Beweisantrag als »Ausforschungsbe-weisantrag« zu qualifizieren, wenn Traumatisierung nicht »glaubhaft« gemacht worden ist, dürfte teilweise ein Riegel vorgeschoben worden sein.

Hoffen darf man auf Einsicht beim BAMF. Noch vor Jahresfrist war von der Bundesregierung bestritten worden, dass eine solche Amtsaufklärungspflicht auch bei Behörden besteht, vgl. ANA 2007, 13 – Dok 667 c).

Rechtsschutz gegen Abschiebungsanordnung in Dublin-Verfahren

Bei der Entscheidung über eine Abschiebungsanordnung in einen Dublin-Staat hat das BAMF auch inlandsbezogene Abschiebungsverbote und Duldungsgründe zu überprüfen und zu berücksichtigen. Hier bejaht für einen Ausländer, bei dem der Amtsarzt Reiseunfähigkeit festgestellt hatte, die auch einer Abschiebung in das übernahmebereite Italien entgegenstand. Deshalb hatte das BAMF auch zunächst von einer Abschiebung abgesehen. Nach Ablauf der sechsmonatigen Rücküberstellungsfrist muss das BAMF das Asylbegehren in Deutschland prüfen.

VG Düsseldorf, B. v. 30.10.2007, 21 K 3831/07.A
Richter: Dr. Barden
Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf
Fundstelle: Dokument 820 im Internet

Asyl für Konvertiten

Mit der Problematik der Glaubwürdigkeitsprüfung eines Glaubenswechsels durch Exekutive

und Judikative befasst sich diese Broschüre. Sie widerspricht aus Sicht der katholischen Kirche der Theorie vom »religiösen Existenzminimum«. Sie weist ferner darauf hin, dass zum christlichen Glaubensbekenntnis immer auch die »Verkündigung« gehört.

Missio-Broschüre, Mai 2007
Verfasser: Dr. Otmar Oehring
Einsender: RA Victor Pfaff, Frankfurt/Main
Fundstelle: Dokument 821 im Internet

Der Umgang mit schweren Erkrankungen ist geheim

Beim BAMF gibt es eine »Dienstanweisung krankheitsbedingte Abschiebungsverbote«. Nach Auskunft der Bundesregierung enthält sie neben einem allgemeinen Prüfungsschema Konkretisierungen für die hauptsächlich vorkommenden Fälle HIV/Aids und PTBS. Die ist geheim und die darf natürlich nicht jeder sehen, erst recht nicht (linke) Bundestagsabgeordnete. So beschied die Bundesregierung eine Fraktion im Bundestag. Der Redaktion ist zumindest eine Übersicht zum Thema HIV/Aids übersandt worden, die der Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

BT-Drs. 16/6029 v. 9.7.2007
Verfasser: Bundesministerium des Innern
Fundstelle: Dokument 822 a) im Internet
Übersicht über die verschiedenen Stadien einer HIV-Infektion
Verfasser: BAMF, Außenstelle München
Fundstelle: Dokument 822 b) im Internet

Gambia – Genitalverstümmelung

Flüchtlingsanerkennung für ein 2005 in Deutschland geborenes Mädchen, deren Mutter bereits Zwangsbeschneidung erleben musste, wegen der Gefahr, dass dem Kind dasselbe droht.

BAMF, B. v. 27.11.2007, 5213156-237
Verfasser: Baumeister-Dreker
Einsender: RA Michael Ton, Dresden
Fundstelle: Dokument 823 im Internet

Irak – Kooperation mit den USA

Einem Iraker, der in Deutschland bei den amerikanischen Truppen als »Statist« für Trainingsmaßnahmen arbeitet, wird Flüchtlingsstatus durch das Gericht zugesprochen, weil er zu einer besonders gefährdeten Personengruppe gehört.

VG Lüneburg, U. v. 20.9.2007, 6 A 456/05
Richter: Stelter
Einsenderin: RAin Susanne Schröder, Hannover
Fundstelle: Dokument 824 im Internet

Irak – Christen

Eine Gruppe von Experten hat sich im Herbst 2007 in den Nachbarländern des Irak über die von dort vertriebenen/geflohenen christlichen Minderheiten informiert. Fazit eines Reiseteilnehmers:

- Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Rahmen eines Prima-facie-Beweises erscheint richtig.
- Inländische Fluchtalternative im Nordirak ist nicht vorhanden.
- Aus humanitären Gründen ist die Ermöglichung von Familienzusammenführung dringender erforderlich.

Reisebericht Nahostreise, 10/2007
Verfasser und Einsender: RiVG Ferdinand Georgen
Fundstelle: Dokument 825 im Internet

Iran – Abschiebungsverbot: Außereheliche sexuelle Beziehungen

Weil einem verheirateten Mann wegen außerehelichem Geschlechtsverkehr mit einer Iranerin »nur« die Verurteilung zu 99 Peitschenhieben drohe, nicht etwa die Todesstrafe, zu deren Verhängung 4 bis 5 Zeugen vom eigenen Ansehen oder ein Geständnis notwendig sind, verpflichtet das Gericht lediglich zur Feststellung eines Abschiebungsverbots. Ein Geständnis sei unwahrscheinlich und auch der Umstand, dass der Vater des Mädchens eine hohe Stellung bei den Revolutionsgarden hat, verändere die Gefahreinschätzung nicht.

VG Trier, U. v. 19.4.2007, 6 K 981/06.TR
Richterin: Verheul
Einsender: RA Andreas Becher, Bonn
Fundstelle: Dokument 826 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Es ist bemerkenswert, welche »Rechtstreue« deutsche Richter bei ihren einem terroristischen Rechtsregime verpflichteten Berufskollegen im Iran unterstellen. Ist eigentlich nicht bekannt, dass dort Folter weit verbreitet ist? Und wie leicht erhält man ein Geständnis unter Folter?

Myanmar (Birma) – Antragstellung als Asylgrund

UNHCR vertritt die Ansicht, dass Personen aus diesem Land bei erzwungener Rückkehr mit großer Wahrscheinlichkeit wegen regierungsfeindlicher Gesinnung härter bestraft/behandelt werden.

UNHCR, Auskunft v. 12.10.2007 an BAMF
Verfasserin: Anna Büllsbach
Fundstelle: Dokument 827 im Internet

Togo – kein Widerruf

Bei einem vorverfolgten Togolesen kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Wiederholung der Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist. Zunächst ist der Demokratisierungsprozess in Togo weiter zu beobachten. Das Gericht hebt den Widerrufsbescheid des BAMF auf.

VG Osnabrück, U. v. 20.11.2007, 5 A 209/07
Richter: Niermann
Einsender: RA Andreas Neuhoff, Osnabrück
Fundstelle: Dokument 828 im Internet

Personenstand: Russischer Inlandspass beweist Staatsangehörigkeit

Was eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist, muss erst ein zweitinstanzliches Gericht feststellen: Wer einen »Pass des Staatsangehörigen der russischen Föderation« (Inlandspass) vorlegt, hat damit auch den von § 11 Abs. 2 PStV geforderten Nachweis der Staatsangehörigkeit erbracht.

LG Osnabrück, B. 13.11.2007, 7 T 780/07
Richter: Dr. Hockemeier, Hanfeid, Windmüller
Einsender: RA Andreas Neuhoff, Osnabrück
Fundstelle: Dokument 829 im Internet

Abschiebungshaft: Ausländerakten müssen vom Gericht beigezogen werden

Das höchste Gericht stellt nunmehr verbindlich klar, dass zur Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen, auch gehört, dass das Gericht die Akten der Ausländerbehörde beizuziehen hat.

BVerfG, B. v. 10.12.2007, 2 BvR 1033/06
Richter: Broß, Lübke-Wolff, Gerhardt
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 830 a) im Internet
Anmerkung des Einsenders:
Fundstelle: Dokument 830 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Der Fall ist auch noch aus einem weiteren Grund sehr interessant. Hier stellte sich nämlich die noch nicht geklärte Frage, ob ein aufgrund von »Dublin II« nach Deutschland rücküberstellter Asylbewerber vor Prüfung seines Asylbegehrens in Haft genommen werden darf. Dies dürfte Art. 16 Abs. 1 lit. b) der VO-Dublin II (343/2003/EG) widersprechen. Die Anmerkungen des Einsenders enthalten eine Reihe von Praxishinweisen hierzu.

Abschiebungshaft: Verstoß gegen Anhörungsgebot gebietet sofortige Entlassung

Endlich sagt es ein Obergericht deutlich! Nachdem Amts- und Landgericht gegen das Gebot der persönlichen mündlichen Anhörung eines Betroffenen verstoßen haben, würde die Aufhebung und Zurückverweisung im Verfahren der Rechtsbeschwerde dazu führen, dass ein verfassungswidriger Zustand unter Beteiligung des Senats perpetuiert würde. Deshalb ordnet das OLG die sofortige Entlassung an.

OLG Celle, B. v. 30.11.2007, 22 W 53/07
Richter: Dr. Gittermann, Schmidt-Clarner, Hillebrand
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 831 im Internet

Keine Strafbarkeit bei Verstoß gegen behördlich angeordnete weitergehende Beschränkung der Duldung

Nur die von § 61 Abs. 1 S. 1 AufenthG verfügte räumliche Beschränkung der Duldung auf das Bundesland des Aufenthalts wird von der Strafvorschrift des § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG in Bezug genommen. Verfügt eine Ausländerbehörde eine weitergehende räumliche Beschränkung, so kann ein Verstoß hiergegen allenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

OLG Hamm, B. v. 12.2.2007, 2 Ss 6/07
Richter: Regul, Burhoff, Lange
Einsender: RA Clemens Michalke, Münster
Fundstelle: Dokument 832 im Internet

Keine Strafbarkeit von Falschangaben gegenüber deutscher Auslandsvertretung

Ein wahres Feuerwerk von Rechtserkenntnissen bietet diese Entscheidung: Selbst wenn gegenüber einer deutschen Botschaft falsche Dokumente vorgelegt sein sollten, ist dies nicht nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG in Deutschland strafbar.

Die formblattmäßige Belehrung im Zusammenhang mit einem durch ein Reisebüro eingeholten Visum ist keine Befragung und Belehrung i.S.v. § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG, weshalb insoweit kein Ausweisungsgrund vorliegt.

INPOL-Ausschreibungen dürfen nur aufgrund der in § 30 Abs. 5 BPolG konkret genannten Zwecke erfolgen.

SIS-Ausschreibungen dürfen ohnehin nur nach Ausübung konkreten Ermessens und nicht routinemäßig erfolgen. Im Übrigen nur dann, wenn sie nach Art. 96 Abs. 2, 3 SDÜ zulässig sind.

Mit vorstehenden Erwägungen ordnet das Gericht im Eilverfahren die Löschung im INPOL und SIS an, weil der betroffene Ausländer häufig konkrete Geschäfte mit Firmen in den Niederlanden tätigt, wozu seine Anwesenheit dort erforderlich ist, was ihm aber unmöglich ist, solange die SIS-Ausschreibung besteht.

VG Koblenz, B. v. 24.7.2007, 3 L 1035/07
Richter: Leider nicht bekannt
Einsender: Volker Westphal, Lübeck
Fundstelle: InfAuslR 2007, 435 und Dokument 833 im Internet

Keine Strafbarkeit: Angabe falscher Personalien im Asylverfahren

Einer Asylbewerberin war vorgeworfen worden, im Asylverfahren falsche Angaben zur Person gemacht zu haben, worauf ihr eine entsprechende Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt wurde. Mit dieser Bescheinigung erklärte sie auch die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft. Das Gericht spricht aus Rechtsgründen frei: Die Aufenthaltsgestattung tritt kraft Gesetzes ein. Die in der hierüber erteilten Bescheinigung aufgenommenen Angaben zur Person nehmen nicht an den Beweiswert einer öffentlichen Urkunde teil. Dasselbe gilt für die Zustimmung der Kindesmutter bei der Vaterschaftsanerkennung. Das Urteil ist rechtskräftig.

AG Warendorf, U. v. 28.9.2006, 44 Ds 283/06
Richterin: Pielemeier
Einsender: RA Clemens Michalke, Münster
Fundstelle: Dokument 834 im Internet

Gebührenrecht: Streit um Wohnsitzauflage – Wert 5.000 €

Die Nebenstimmung zu einem Aufenthaltstitel ist mit dem Regelstreitwert zu bemessen. Es gibt regelmäßig keine genügenden Anhaltspunkte, die eine niedrigere Festsetzung des Streitwertes nahe legen könnten.

OVG NRW, B. v. 10.12.2007, 17 E 883/07
Richter: Lindner
Einsenderin: RAIn Klaudia Dolk, Essen
Fundstelle: Dokument 835 im Internet

Lustiges:

Aktenvernichtung zur Umgehung von Akteneinsichtsrechten des Bürgers

Langsam ist es nicht mehr lustig, was von der ABH Dresden berichtet werden muss. Es scheint, dass man im ehemaligen »Tal der Ahnungslosen« die Bürger gerne weiter ohne (West-)Fernsehen, also im Zustand der Unwissenheit halten möchte: Schon wieder wollte ein Berufskollege Akteneinsicht in Ausländerakten. Schon wieder wurden Teile der Akte vorenthalten, die sich auf Strafsachen beziehen.

Der Anwalt legt Widerspruch ein und die Widerspruchsbehörde weist die ABH auf die Rechtswidrigkeit ihres Tuns hin. Aber ehe man der Rechtsansicht der Fachaufsichtsbehörde folgt, vernichtet man lieber einen Teil seiner Akten und beruft sich dazu auf § 91 Abs. 2 AufenthG. Hiermit ist nun die Datenschutzbeauftragte befasst.

Die Aufsichtsbehörde jedenfalls stellt fest, dass die Versagung der Akteneinsicht rechtswidrig war.

RP Dresden, Bescheid v. 19.11.2007
Verfasser: Herr Ahner
Einsender: RA Michael Ton, Dresden
Fundstelle: Dokument 836 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Zu vorausgegangenen Rechtswidrigkeiten derselben Behörde siehe bereits ANA 2007, 12, 23, 35.

Die Entgleisung

Wir stellen zur Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen gegenüber Ausländern vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Die Frau ist selber schuld – wo leben wir eigentlich?

Es gibt Entgleisungen, die sind noch unerträglicher als andere. Dies ist eine solche. Verantwortlich für sie zeichnet der Richter am Bayerischen VG München, *Kumetz*. Aber der Reihe nach:

Ein Tag im Oktober 2006 sollte eigentlich für eine irakische Kurdin in München die Befreiung bringen. Es war der Tag, an dem sie von ihrem prügelnden Ehemann geschieden wurde. Es wurde aber auch ihr Todestag. Der Mann stach sie nach dem Gerichtstermin auf offener Straße vor den Augen des 5-jährigen Sohnes nieder, über-goss sie mit Benzin und verbrannte sie.

Ein Jahr später schon wurde der Mörder, der sich vor Gericht seiner Tat noch brüstete, in München zu lebenslanger Haft verurteilt. Die Staatsministerin im Bundeskanzleramt und Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Maria Böhmer, erklärte zu dem »Ehrenmord« in einer Presseerklärung vom 11.10.2007, mit dem Urteil sei ein sehr deutliches Zeichen für die Ächtung von Gewalt gegen Frauen gesetzt worden. Gleichzeitig forderte sie die Migrantenorganisationen auf, selbst einen aktiven Beitrag zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu leisten.

Was hat das mit dem Münchener Verwaltungsgericht zu tun?

Das BAMF hatte der Ermordeten im Juni 2006 den Flüchtlingsstatus widerrufen. Hiergegen erhob sie Klage und ihr Anwalt teilte dem VG mit, sie müsse mit einem sogenannten »Ehrenmord« rechnen. Er bot dem Gericht auch an, eine Kassette, besprochen vom späteren Mörder, vorzulegen, auf der massive Bedrohungen zu hören waren. Die Kassette spielte später im Strafverfahren eine wichtige Rolle. Als dann noch der den späteren Mörder im Scheidungsverfahren vertretende Rechtsanwalt der Ausländerbehörde und dem Standesamt mitteilte, die getrennt lebende Ehefrau habe über ihren Herkunftsort falsche Angaben gemacht – eine Einschätzung, die von der

ABH nicht geteilt wurde –, wies der Anwalt der Frau das VG darauf hin, dass es sich hierbei um den Versuch handele, eine Rückkehr in den Irak zwecks Verfolgung durch die Familie zu bewerkstelligen.

Nach der Ermordung der Irakerin musste deren Anwalt das Verfahren beim Verwaltungsgericht für erledigt erklären. Gleichzeitig erbat er Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag. Er machte geltend, dass, belegt durch die traurigen Ereignisse, der Frau geschlechtsspezifische Verfolgung droht habe. Nachdem hiergegen noch – ziemlich ungewöhnlich in einem erledigten Verfahren, bei dem es nur noch um die nachträgliche Bewilligung von Prozesskostenhilfe geht – die Außenstelle München des BAMF argumentiert hatte, schlägt der Verwaltungsrichter im Verfahren *M 16 K 06.50685* zu. Er erlegt der Ermordeten die Verfahrenskosten auf, weil ihre Klage keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Und er verweigert Prozesskostenhilfe u. a. mit folgender Begründung:

»Entgegen der Auffassung des Bevollmächtigten der Klägerin sieht das Gericht die vorgetragene Gefährdung der Klägerin durch ihre Familie als keinen Fall der geschlechtsspezifischen Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG an, da Anknüpfungspunkt der Aspekt der gesellschaftlichen Familienregeln und nicht das Geschlecht als solches ist. Die Klägerin war nicht aufgrund ihres Geschlechts gefährdet, sondern aufgrund ihres vorangegangenen Verhaltens ihrem Mann und ihrer Familie gegenüber.«

Da war also am Ende die Frau selber schuld, weil sie die Familienregeln verletzt hatte? Wie sagte doch die Staatsministerin Böhmer über das Urteil gegen den Mörder? *»Das LG München hat mit dem Urteil ein sehr deutliches Zeichen für die Ächtung von Gewalt gegen Frauen gesetzt.«* Und was für ein Zeichen hat der Richter am VG München gesetzt? Frau Staatsministerin: Wir erwarten von Ihnen, dass Sie mit der gleichen berechtigten Ausdauer, mit der Sie Migrantenorganisationen zum Einnehmen notwendiger Standpunkte auffordern, nunmehr auch an Richterorganisationen herantreten!

Nachtrag zur Ehrenrettung der Zentrale des BAMF: Das Amt hatte zunächst auch dem nunmehr 6-jährigen Sohn der Ermordeten den Flüchtlingsstatus entzogen und festgestellt, auch bei ihm lägen keine Abschiebungsverbote vor. Ein anderer

Richter derselben Kammer des VG München hatte anschließend auch dem Sohn in vollem Umfang Prozesskostenhilfe verweigert, noch nachdem er hatte mit ansehen müssen, wie seine Mutter getötet worden war. Mit Bescheid vom 5.10.2007 (5193143-438) wurde durch das BAMF bei dem Kind zumindest ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG festgestellt mit folgender Begründung:

»Die unmenschliche Behandlung liegt darin, dass der 6-jährige Junge, der die brutale Ermordung der Mutter in Deutschland mit ansehen musste, im Irak schutzlos Äußerungen von Familienangehörigen, die den sog. »Ehrenmord« billigen und das Andenken der Mutter verunglimpfen würden, ausgeliefert wäre.«

Na wenigstens das! ■

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Aufenthaltsbeendigung im Aufenthaltsrecht

Am 1. Februar 2008 in Hamburg
Referentin: RAin Andrea Würdingen
Kosten: 110 € / 160 € (inkl. MwSt.)
Anmeldung: www.RAV.de

Aufenthalt aus humanitären Gründen/Bleiberecht/Altfallregelung

Am 9. Februar 2008 in Hamburg
Referent: RA Ronald Reimann
Kosten: 150 € / 220 € (inkl. MwSt.)
Anmeldung: www.RAV.de

Umsetzung der Qualifikations-RL in die deutsche Rechtspraxis

Am 7./8. März 2008 in Loccum
Diverse Referenten
Kosten: 130 € / 65 € (ermäßigt)
Anmeldung: www.loccum.de

Auf dem Weg zu einem europäischen Asylrecht

8. Berliner Symposium zum Flüchtlingschutz
Am 23./24. Juni 2008 in Berlin
Diverse Referenten
Anmeldung: www.eaberlin.de